

Hamburg-Altona, 28.01.2023

## *Beschluss: Wahl der BDK Delegierten für eine Amtszeit von zwei Jahren*

Antragssteller\*innen: Benjamin Eschenburg

Die Kreismitgliederversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Altona hat beschlossen:

*„Die Mitgliederversammlung möge folgende Neufassung des § 9 „Vorstand“ und des § 11 „Wahlverfahren“ der Satzung beschließen:*

*In § 9 Absatz 8 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Das Wort „Kreisvorstandes“ wird durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.*

*In § 11 Absatz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Das erste Wort des Absatzes wird, wie bei allen anderen Absätzen üblich, mit einem Großbuchstaben geschrieben.*

*In § 11 Absatz 1 wird der Abschnitt „der Bewerber\*innen und der Vertreter\*innen“ durch „und der Delegierten“ ersetzt.*

*Hinter dem bisherigen §11 Absatz 2 werden die Absätze 3 bis 11 neu eingefügt.*

*§ 11 Absatz 3 ist dabei eine Übernahme des bisherigen §9 Absatz 4;*

*§ 11 Absatz 4 ist dabei eine Übernahme des bisherigen §9 Absatz 5;*

*§ 9 Absätze 4 und 5 entfallen entsprechend;*

*§ 11 Absätze 5 bis 11 sind Ergänzungen zu den Wahlverfahren.*

*Der bisherige § 11 Absatz 3 verschiebt sich nach hinten und wird ohne redaktionelle oder inhaltliche Änderung zu § 11 Absatz 12.*

*Die Neufassung des § 11 lautet wie folgt:*

### *§11 Wahlverfahren*

*Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten zu Vertreter\*innenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt.*

*Wahlen in gleiche Ämter müssen in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten muss dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf die Hälfte der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber\*innen beschränkt wird, wenn dies von einem Drittel der Anwesenden erwünscht wird. Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das Quorum ist von der jeweiligen Versammlung festzulegen.*

*Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode oder Abwahl. Wiederwahl ist möglich. Eine Mitgliederversammlung, die spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit einzuberufen ist, kann die Amtszeit einmalig um sechs Monate verlängern.*

*Die Abwahl von den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.*

*Die Delegierten für den Landesausschuss werden gemäß §9 Absatz 4 der Landessatzung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils im Halbjahr vor der neuen Amtszeit statt, zuletzt zum 01.01.2023.*

*Die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils im Halbjahr vor der neuen Amtszeit statt, erstmalig zum 01.11.2023, nächstmals zum 01.01.2026 und danach fortlaufend alle zwei Jahre zum 01. Januar.*

*Die Amtszeit endet für alle Delegierten – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode oder Abwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann die Amtszeit einmalig um drei Monate verlängern.*

*Die Abwahl von Delegierten ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags. Eine Abwahl von Delegierten kann entweder einzeln oder als gesamte Delegiertengruppe beantragt werden.*

*Die Anzahl der Delegierten für den Landesausschuss bemisst sich nach Verteilungsschlüsseln des Landesverbands Hamburg und die der Bundesdelegiertenkonferenz nach Verteilungsschlüsseln des Bundesverbands.*

*Sollte während der laufenden Amtszeit eine Nachwahl von weiteren Delegierten erforderlich sein, so sind diese vor dem nächstfolgenden Landesausschuss bzw. vor der nächstfolgenden Bundesdelegiertenkonferenz auf einer Mitgliederversammlung nachzuwählen. Die Mindestquotierung ist dabei zu gewährleisten.*

*Sollte sich während der laufenden Amtszeit die Anzahl an Delegierten verringern, so entfallen zunächst die in der Wahlreihenfolge letztgewählten Delegiertenplätze. Die Mindestquotierung ist dabei zu gewährleisten.*

*Sofern Delegierte verhindert sind an einer Vertreter\*innenversammlung teilzunehmen, werden Ersatzdelegierte unter Wahrung des Frauenstatuts in*

*der absteigenden Reihenfolge der auf der Mitgliederversammlung erhaltenen Stimmen gebeten die Vertretung wahrzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“*

Begründung:

*„Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass Bundesdelegiertenkonferenzen zum Teil recht kurzfristig und für den Kreisverband schwer planbar einberufen werden. Aufgrund der Tatsache, dass jedes Mal zwölf Personen in insgesamt vier verschiedenen Wahlen gewählt werden müssen, beansprucht die Aufstellung der BDK-Delegation viel Zeit und Ressourcen. Der Vorstand möchte sich daher am Prinzip der LA-Delegation orientieren, die bereits heute für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden und dieses Prinzip in der Satzung verankern. Der Vorstand sieht hierin eine Stärkung des Delegationsprinzips und möchte die Wichtigkeit mit diesem Antrag unterstreichen. Um eine zeitliche Ballung der Wahlen zu vermeiden, sollen die Wahlen zur BDK-Delegation um ein Jahr zeitversetzt zur LA-Delegation erfolgen.“*